

Brüssel, den 23. Januar 2026
(OR. en)

5668/26

ENER 28
DEFACT 16

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 43 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.1.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Zusammensetzung der Risikogruppen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 43 final.

Anl.: C(2026) 43 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2026
C(2026) 43 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.1.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Zusammensetzung der Risikogruppen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung¹ (im Folgenden „Verordnung“) wurde ein Mechanismus zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit in der Union geschaffen, der sich auf die Ermittlung und Antizipation von Risiken stützt („risikobasierter Ansatz“). Nachdem die Risiken auf regionaler und nationaler Ebene ermittelt und bewertet wurden, besteht der nächste Schritt für die Mitgliedstaaten darin, geeignete Präventivmaßnahmen zur Minderung der Eintrittswahrscheinlichkeit zu ergreifen und Notfallmaßnahmen vorzusehen, mit denen bei einer Störung der Gasversorgung die Auswirkungen minimiert oder behoben werden können. Diese Maßnahmen müssen in den nationalen Präventions- und Notfallplänen (im Folgenden „nationale Pläne“) beschrieben werden.

Eine von Solidarität getragene regionale Zusammenarbeit ist ein Leitprinzip der Verordnung. Durch eine gemeinsam durchgeführte Bewertung korrelierter Risiken auf regionaler Ebene wird die Risikobewertung umfassender und genauer, sodass die Mitgliedstaaten besser auf Krisen vorbereitet sind. Überdies ermöglicht ein koordinierter und im Voraus vereinbarter Ansatz in Bezug auf die Versorgungssicherheit im Notfall eine abgestimmte Reaktion, eine Optimierung der Ressourcen sowie wirksamere Maßnahmen und verringert das Risiko nachteiliger Auswirkungen, die rein nationale Maßnahmen in benachbarten Mitgliedstaaten haben könnten.

Um die Erstellung der gemeinsamen Risikobewertungen zu strukturieren und die regionale Zusammenarbeit zu erleichtern, wurden in Anhang I der Verordnung 13 regionale Risikogruppen festgelegt, die in die vier Regionalkategorien Ost, Nordsee, Nordafrika und Südost unterteilt sind. Diese Risikogruppen bildeten die Grundlage für eine verstärkte regionale Zusammenarbeit und ermöglichten die Vereinbarung geeigneter und wirksamer grenzübergreifender Maßnahmen zwischen allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb der Risikogruppen entlang der Notversorgungskorridore.

Die Risikogruppen spiegeln die wichtigsten grenzübergreifenden Risiken für die Gasversorgungssicherheit in der Union wider und ihre Zusammensetzung basiert auf den wichtigsten Gasversorgungsquellen und -wegen. Jeder Risikogruppe gehören die Mitgliedstaaten entlang eines Korridors an, denen im Fall einer Gasversorgungskrise eine strategische Rolle zukommen könnte. Nach Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung ist die Kommission befugt, die Zusammensetzung der Risikogruppen zu aktualisieren, um der Entwicklung der wichtigsten grenzüberschreitenden Risiken Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb der einzelnen Risikogruppen gemeinsame Risikobewertungen vorzunehmen, um alle relevanten Risikofaktoren wie Naturkatastrophen und technologische, kommerzielle, soziale, politische und sonstige Risiken zu beurteilen, die dazu führen könnten, dass die wichtigsten grenzübergreifenden Risiken für die Versorgungssicherheit in der Union, für die die Risikogruppe gebildet wurde, eintreten.

Im Interesse einer funktionierenden regionalen Zusammenarbeit müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 2 in jeder Risikogruppe einen Mechanismus der Zusammenarbeit vereinbaren. Dieser Mechanismus muss rechtzeitig eingerichtet werden, um die Durchführung

¹ ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1.

der gemeinsamen Risikobewertung sowie die Erörterung und Vereinbarung geeigneter und wirksamer grenzübergreifender Maßnahmen zu ermöglichen, die der Zustimmung jedes betroffenen Mitgliedstaats bedürfen und in die regionalen Kapitel der nationalen Pläne aufgenommen werden müssen.

Der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) führte nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung im Jahr 2017 erstmals eine unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen durch. In der Simulation wurden die Notversorgungskorridore festgelegt und bewertet und es wurde ermittelt, welche Mitgliedstaaten die festgestellten Risiken bewältigen können. Die Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen sowie die Methode für die Simulation wurden von ENTSOG in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsgruppe „Gas“ (GCG) festgelegt.

In der ersten unionsweiten Simulation von ENTSOG wurden die Gasinfrastrukturen berücksichtigt, die am 1. Oktober 2017 entlang der verschiedenen Gaskorridore in Betrieb waren. Diese erste unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen bildete den Ausgangspunkt für die Erstellung der ersten gemeinsamen Risikobewertungen innerhalb der einzelnen Risikogruppen und der nationalen Risikobewertungen, die von den meisten Mitgliedstaaten 2019 und 2020 fertiggestellt wurden. Diese Risikobewertungen bildeten ihrerseits die Grundlage für die Präventions- und Notfallmaßnahmen, die in den nationalen Plänen (ebenfalls von den meisten Mitgliedstaaten 2019 und 2020 fertiggestellt) beschrieben sind.

Auf Ersuchen der GCG ergänzte ENTSOG im Oktober 2020 die unionsweite Simulation, um die Auswirkungen mehrerer wichtiger Infrastrukturen, die zwischenzeitlich in der Union in Betrieb gegangen waren, auf die Versorgungssicherheit zu prüfen. Im Rahmen dieser Ergänzung wurden erneut drei Ausfallszenarien simuliert, um im Jahr 2019 in Betrieb genommene Infrastrukturen zu berücksichtigen, z. B. die Verbindungsleitung „Baltic Connector“ zur Verbindung Finnlands mit Estland.

Gemäß der Verordnung ist der Zyklus „unionsweite Simulation – gemeinsame Risikobewertungen – nationale Risikobewertungen – nationale Pläne“ alle vier Jahre zu überprüfen.

Die Methode und die Annahmen für die unionsweite Simulation von ENTSOG, die im November 2021 abgeschlossen wurde, sind gegenüber der ersten Simulation weitgehend unverändert geblieben. Ausgehend von den gewonnenen Erfahrungen wurden in der überarbeiteten unionsweiten Simulation jedoch auch solche Infrastrukturen berücksichtigt, die voraussichtlich im Januar 2023 fertiggestellt und in Betrieb sein sollten. Damit spiegelte die Simulation weitestmöglich die Konfiguration der Notversorgungskorridore wider, die in der jüngsten Fassung der im März 2023 zu aktualisierenden nationalen Pläne vorgesehen war.

Infolgedessen wurde die Zusammensetzung einiger der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Risikogruppen im Jahr 2021 durch den ersten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung, wonach die Kommission befugt ist, die Zusammensetzung der Risikogruppen zu überarbeiten, geändert². Diese Aktualisierung sollte dazu dienen, durch Berücksichtigung der Rolle, die einigen weiteren Mitgliedstaaten an bestimmten Versorgungskorridoren möglicherweise zugefallen ist, der Entwicklung der wichtigsten grenzübergreifenden Risiken Rechnung zu tragen und diesen Ländern die

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Zusammensetzung der Risikogruppen [EUR-Lex - C\(2022\)517 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

Möglichkeit zu geben, an den gemeinsamen Risikobewertungen dieser Risikogruppen und der gemeinsamen Festlegung regionaler Präventions- und Notfallmaßnahmen mitzuwirken. Des Weiteren ist das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr und wurde daher von den Listen der Mitgliedstaaten in Anhang I gestrichen.

Nach dem Datum des Inkrafttretens der delegierten Verordnung im November 2021 traten mehrere Ereignisse ein, die sich auf die Gasversorgungssicherheit in der Union auswirkten. Die unprovokierte und ungerechtfertigte, groß angelegte Militärinvasion der Ukraine durch Russland im Februar 2022 und der Versuch Russlands, die Energieversorgung Europas als Waffe einzusetzen, haben den geopolitischen Kontext grundlegend verändert und die Gasversorgungssicherheit in der Union durch einseitige Lieferkürzungen Russlands im ersten Halbjahr 2022 erheblich beeinträchtigt. Dies machte deutlich, dass die Union in zu hohem Maße von einem einzigen, unzuverlässigen Lieferanten abhängig war, auf den fast die Hälfte der Gaseinfuhren entfiel.

Im Mai 2022 nahm die Europäische Kommission den REPowerEU-Plan³ an, der eine Reihe von Maßnahmen enthält, um durch Energieeinsparungen, Diversifizierung der Versorgung und den beschleunigten Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu beenden. Darüber hinaus ereigneten sich am 26. September 2022 vier Explosionen an den unterseeischen Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und 2 zwischen Russland und Deutschland, wodurch drei der vier Leitungen unbrauchbar wurden. Da sie nach wie vor nicht genutzt werden können, ist mit ihnen derzeit kein grenzübergreifendes Risiko verbunden.

In der Folge wurden die russischen Gaseinfuhren weitgehend durch Lieferungen alternativer Lieferanten in Form zusätzlicher Pipeline-Importe von vertrauenswürdigen Partnern und vor allem durch erheblich mehr Importe von Flüssigerdgas (LNG) im Jahr 2022 (plus 50 Mrd. m³ bzw. 73 % gegenüber dem Vorjahr) ersetzt. Während die Einfuhren aus Russland vor dem Krieg etwa 50 % der Pipeline-Importe der EU ausmachten, liegt ihr Anteil inzwischen bei unter 10 %, woran die außergewöhnliche Verlagerung deutlich wird, die das Gasnetz der EU in vergangenen Jahren erfahren hat.

Wie bereits in dem im Oktober 2023 angenommenen Bericht der Kommission zur Überprüfung der Anwendung der Verordnung⁴ hervorgehoben wurde, scheint der derzeitige regionale Ansatz für die Risikogruppen angesichts der veränderten geopolitischen Landschaft, der zunehmenden Bedeutung von LNG und der eingeschränkten Rolle einiger Pipeline-Lieferkorridore nicht mehr zweckmäßig zu sein.

Trotz einiger wesentlicher Änderungen aufgrund der erheblichen Entwicklung des europäischen Gasfernleitungsnetzes und der Marktlage im Vergleich zur Situation im Jahr 2021 bleiben die Methode und die Annahmen für die neue unionsweite Simulation von ENTSG, die im Dezember 2024 abgeschlossen wurde, gegenüber der ersten Simulation weitgehend unverändert. Tatsächlich berücksichtigt ENTSG in keinem seiner Szenarien Pipeline-Lieferungen aus Russland, sondern trägt in seinen Sensitivitätsanalysen stattdessen verschiedenen LNG-Versorgungspotenzialen Rechnung.

Zusätzlich zu den vorstehenden Erwägungen hat die Kommission im Hinblick auf die erforderliche Vereinfachung und im Anschluss an die vom Rechnungshof durchgeführte

³ [EUR-Lex - 52022DC0230 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

⁴ [EUR-Lex - 52023DC0572 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

Prüfung der Gasversorgungssicherheit, die mit dem im Juni 2024 angenommenen Bericht⁵ abgeschlossen wurde, die derzeitige Struktur der regionalen Zusammenarbeit überprüft und infolgedessen a) die Konfiguration an die veränderten Umstände wie die größere Bedeutung von LNG und die geringere Rolle bestimmter Pipeline-Versorgungskorridore angepasst; b) Überschneidungen zwischen Risikogruppen verringert sowie Aufgaben und Zuständigkeiten geklärt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die GCG⁶ wurde mit Artikel 4 der Verordnung eingesetzt, um die Maßnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit leichter koordinieren zu können. Sie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), von ENTSOG sowie der Interessenverbände der Erdgasindustrie und der betreffenden Verbraucherverbände zusammen⁷.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung kann die Kommission die GCG in einer auf die Vertreter der Mitgliedstaaten beschränkten Zusammensetzung einberufen.

Die Auswirkungen neuer Infrastruktur auf die bestehenden Notversorgungskorridore gemäß Anhang I wurden 2024 in drei ordentlichen Sitzungen der GCG erörtert, als über die von ENTSOG 2024 vorgenommene unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen beraten wurde.

Die Methode und die Annahmen für die unionsweite Simulation von ENTSOG von 2024 wurden in einer ordentlichen Sitzung der GCG am 19. Juni 2024 vorgestellt und erörtert. Neben anderen methodischen Aspekten ging es dabei auch darum, Infrastruktur, die 2025 in Betrieb gehen soll, in die Simulation einzubeziehen, sowie um die Folgen dieser Entscheidung für die Zusammensetzung der Risikogruppen. Die Dienststellen der Kommission stellten das Verfahren und den voraussichtlichen Zeitplan für die Aktualisierung der Risikogruppen vor. Nach der Sitzung hatte die GCG zwei Wochen Zeit für schriftliche Anmerkungen⁸.

Eine Sitzung der GCG, die auf Vertreter der Mitgliedstaaten und von ENTSOG (als Beobachter) beschränkt war, fand am 9. Juli 2024 statt. Nachdem die Kommission die in der Sitzung vorgebrachten Anmerkungen zur Kenntnis genommen hatte, kam sie zu dem Schluss, dass der Entwurf der Delegierten Verordnung grundsätzlich befürwortet wird.

Die GCG erhielt den Entwurf der Aktualisierung der Risikogruppen am 8. Oktober 2024 per E-Mail⁹.

In einem vierwöchigen Zeitraum vom 17. Juli 2025 bis zum 14. August 2025 wurden Rückmeldungen der Öffentlichkeit eingeholt. Die geplanten Änderungen wurden dabei im

⁵ [Sonderbericht 09/2024: Sicherheit der Gasversorgung in der EU \(europa.eu\)](#).

⁶ Registernummer der Sachverständigengruppe: X01096.

⁷ Die Sachverständigengruppe wurde erstmals 2006 eingesetzt; ihre aktuelle Zusammensetzung ergibt sich aus dem Beschluss der Kommission vom 11. August 2011 über die Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe „Erdgas“, zur Regelung ihrer Arbeitsweise und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/791/EG (ABl. C 236 vom 12.8.2011, S. 10).

⁸ Drei Mitgliedstaaten übermittelten schriftliche Anmerkungen.

⁹ Als Anlage einer E-Mail, in der die Energie-Attachés der nationalen Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union über die anstehende GCG-Sitzung mit beschränkter Zusammensetzung informiert und um Benennung von Delegierten ersucht wurden. Die üblicherweise in die GCG entsandten Delegierten der Mitgliedstaaten erhielten die E-Mail in Kopie.

Allgemeinen befürwortet¹⁰. Mehrere Interessenträger gaben gezielte Rückmeldungen speziell zu den Risikogruppen. Dabei wurden einige Bedenken in Bezug auf die Streichung der Risikogruppe „Vereinigtes Königreich“ geäußert, insbesondere, dass dies die Integrität der regionalen Risikobewertungen und der Planung von Notfallmaßnahmen beeinträchtigen könne. Im Interesse der Effizienz wurden einige Risikogruppen wie die Risikogruppe „Vereinigtes Königreich“ mit anderen Risikogruppen zusammengelegt. Die bisherigen Elemente der Risikogruppe „Vereinigtes Königreich“ wurden jedoch in die künftige Risikogruppe „Gasversorgung Nordsee“ integriert. Durch die Zusammenlegung der ursprünglichen Risikogruppe „Vereinigtes Königreich“ mit der Risikogruppe „Gasversorgung Nordsee“ werden die Mitgliedstaaten daher weiterhin Gaslieferungen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen ihrer Risikobewertung und ihrer Planung der Notfallmaßnahmen berücksichtigen können.

Im Zusammenhang mit der Risikogruppe „LNG-Versorgung“ wurde zudem vorgeschlagen, diese in zwei getrennte Gruppen zu unterteilen: eine Gruppe mit LNG-Terminals bzw. ohne strukturelle Engpässe mit benachbarten Mitgliedstaaten, in denen LNG-Terminals betrieben werden, und eine zweite Gruppe mit sieben Binnenmitgliedstaaten. Auf der Grundlage der Analyse von ENTSG¹¹ wurde bei der Gestaltung der neuen Risikogruppen der Zugang der Binnenstaaten zur LNG-Versorgung berücksichtigt.

Tschechien wurde auf der Grundlage von Rückmeldungen zur Bedeutung der Region Südost für die Versorgungssicherheit Tschechiens in die Risikogruppe „Gasversorgung Südost“ integriert.

Das Europäische Parlament und der Rat wurden über die Sitzungen der GCG, in denen dieser Entwurf eines delegierten Rechtsakts erörtert wurde, unterrichtet, sodass beide Organe im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 und der ihr beigefügten gemeinsamen Verständigung der Kommission alle relevanten Unterlagen zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten haben.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Kommission ist nach Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung befugt, gemäß Artikel 19 der Verordnung („Ausübung der Befugnisübertragung“) delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Zusammensetzung der in Anhang I aufgeführten Risikogruppen durch Änderung jenes Anhangs zu erlassen, um der Entwicklung der wichtigsten grenzüberschreitenden Risiken für die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Union und ihrer Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wobei die Ergebnisse der unionsweiten Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen, die vom ENTSG gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung durchgeführt wird, zu berücksichtigen sind. Vor der Aktualisierung muss die Kommission die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung zusammengesetzte GCG zu dem entsprechenden Entwurf konsultieren.

Wie in den folgenden Absätzen erläutert wird, besteht der Zweck dieser delegierten Verordnung darin, den Anhang I der Verordnung zu ändern, wobei die Zahl der regionalen Risikogruppen verringert und eine aktualisierte Struktur geschaffen wird, die der veränderten Gaseinfuhrinfrastruktur, den Auswirkungen neuer LNG-Terminals und -Infrastrukturen auf die Gasflüsse innerhalb der in Anhang I definierten relevanten Notversorgungskorridore, dem sich aus der großen Anzahl von Risikogruppen ergebenden hohen Verwaltungsaufwand sowie

¹⁰ Zwölf Beiträge, vier davon von Bürgerinnen/Bürgern und acht von Industrieverbänden.

¹¹ ENTSG Summer Supply Outlook, April 2025.

dem potenziellen Beitrag der Mitgliedstaaten im Falle von Versorgungsunterbrechungen Rechnung trägt.

In Anhang I der Verordnung wurden 13 regionale Risikogruppen festgelegt, die je nach Herkunft der Gasquellen in die vier Regionalkategorien Ost, Nordsee, Nordafrika und Südost unterteilt waren.

Als Reaktion auf die Energiekrise, die 2022 begann, hat die Union eine Reihe von Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Gaseinfuhren aus Russland durchgeführt. Daraufhin hat sich der Anteil der Einfuhren aus Russland von etwa 50 % der Pipeline-Importe der EU vor der Krise auf derzeit weniger als 10 % verringert, woran sich die außergewöhnliche Verlagerung innerhalb des Gasnetzes der EU in den vergangenen drei Jahren zeigt. Daher sind die Risikogruppen „Gasversorgung Ost“ (Anhang I Nummer 1), zu denen Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa gehören, die auf russische Gaslieferungen über verschiedene Routen angewiesen waren, weitgehend irrelevant geworden.

Aufgrund dieser Situation musste der Status quo auf dem EU-Energiemarkt überdacht werden. Eine Kombination aus zuverlässigeren Pipeline-Einfuhren und LNG-Einfuhren war von entscheidender Bedeutung für die Überwindung der Abhängigkeit der EU von den Gaseinfuhren aus Russland. Infolgedessen wurden Norwegen und die USA im Jahr 2023 mit 30 % bzw. 19 % der gesamten EU-Gaseinfuhren die wichtigsten Gaslieferanten der EU.

Über LNG-Terminals nach Europa eingeführtes LNG trägt zur Diversifizierung und damit zum Wettbewerb auf dem Gasmarkt und zur Versorgungssicherheit bei. Neue LNG-Lieferungen aus Nordamerika, Australien, Katar und Ostafrika, die den Umfang des weltweiten LNG-Marktes erhöhen, sind bereits auf dem europäischen Markt angelangt.

Nach der Invasion der Ukraine durch Russland im Februar 2022 und dem Einsatz der Energieversorgung Europas als Waffe ist der Anteil von russischem Pipelinegas an den gesamten Energieeinfuhren der EU von 41 % im Jahr 2021 auf etwa 8 % im Jahr 2023 drastisch zurückgegangen. Russisches Pipelinegas wurde hauptsächlich durch LNG aus den USA ersetzt, auf die 46 % der LNG-Einfuhren in die EU im Jahr 2023 entfielen, sowie durch zuverlässige Einfuhren von Pipelinegas aus Norwegen (49 % gegenüber 30 % im Jahr 2021), Nordafrika (19 %) und Aserbaidschan (7 %).

Die Union hat ihre LNG-Einfuhrkapazitäten stetig erhöht, indem sie neue LNG-Rückvergasungs- und -Hafenterminals errichtet und einen Markt für Flüssigerdgas aufgebaut hat, der eine hohe Resilienz in Bezug auf mögliche Versorgungsunterbrechungen bei den verbleibenden russischen Pipeline-Einfuhren bietet. Die LNG-Einfuhrkapazität der EU stieg im Zeitraum 2023-2024 um 70 Mrd. m³, und im Zeitraum 2025-2030 dürften weitere 60 Mrd. m³ hinzukommen.

Im Sinne der Vereinfachung und Rationalisierung wurden mit dem im Oktober 2023 angenommenen Arbeitsprogramm der Kommission für 2024¹² für eine Reihe von Politikbereichen zusätzliche Vereinfachungsvorschläge vorgelegt, die nicht zur Senkung der Sozial-, Sicherheits-, Verbraucherschutz-, Umwelt- oder Wirtschaftsstandards führen. Im Rahmen der geplanten Vereinfachungen sollen die Berichtspflichten, die nur begrenzten Nutzen haben, gestrafft werden, z. B. durch Zusammenfassung sich überschneidender Verpflichtungen, Verringerung der Anzahl der betroffenen Unternehmen und Steigerung der Digitalisierung. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Gesamtstruktur der regionalen Zusammenarbeit zwischen allen in Anhang I der Verordnung festgelegten Risikogruppen zu rationalisieren und zu vereinfachen.

¹² [EUR-Lex - 52023DC0638 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

Bestätigt wird diese Notwendigkeit auch durch die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren bei der Erarbeitung der gemeinsamen Risikobewertungen in allen Risikogruppen auf verschiedene Schwierigkeiten gestoßen sind. Da einige regionale Risikogruppen nicht alle für die nationalen Pläne erforderlichen Informationen vorgelegt haben, ergeben sich Fragen hinsichtlich des Mehrwerts ihrer Arbeit. Der Kommission zufolge fehlten insbesondere in den Notfallplänen regional vereinbarte Maßnahmen zur Bewältigung regionaler Krisen und ganz allgemein eine ausreichende regionale Dimension. Die Kommission erkannte ferner an, dass langfristige Störungen nach wie vor das Risiko unkoordinierter Maßnahmen der Mitgliedstaaten bergen und damit die Versorgungssicherheit der benachbarten EU-Ländern gefährden könnten.

In der delegierten Verordnung wird auch die Empfehlung des Rechnungshofs¹³ berücksichtigt, die derzeitige Struktur der regionalen Zusammenarbeit zu überprüfen, wobei a) die Konfiguration an die veränderten Umstände wie die größere Bedeutung von LNG und die geringere Rolle bestimmter Pipeline-Versorgungskorridore angepasst wird und b) Überschneidungen zwischen Risikogruppen verringert sowie Aufgaben und Zuständigkeiten geklärt werden.

Die oben genannten Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit in der Union in den Vorjahren rechtfertigen die folgenden Änderungen an der Struktur der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Risikogruppen.

Da sich die wichtigste Versorgungsinfrastruktur der Risikogruppen „Gasversorgung Ost“ (Anhang I Nummer 1) unter anderem durch die Entwicklung der LNG-Infrastruktur und die drastische Verringerung der russischen Gaslieferungen in die Region verändert hat, wodurch sich erhebliche Überschneidungen mit der Risikogruppe „Gasversorgung Nordsee“ ergeben, ist es sinnvoll, die Risikogruppen „Gasversorgung Ost“ nicht beizubehalten.

Die weltweite LNG-Versorgung dürfte in den kommenden Jahren aufgrund des Anstiegs der Produktions- und Verflüssigungskapazitäten in den LNG-Ausfuhrländern weiter zunehmen. Dies rechtfertigt die Schaffung einer neuen Risikogruppe „LNG-Versorgung“, die alle Mitgliedstaaten umfasst, da sich der Zugang der Binnenstaaten zu LNG-Lieferungen durch Infrastrukturentwicklungen verbessert hat und die Inselstaaten für die Gasversorgungssicherheit der EU immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Aufgrund des höheren Verbundgrads zwischen den Risikogruppen „Gasversorgung Nordsee“ (Anhang I Nummer 2) und aufgrund der sich verändernden Flussmustern ist es sinnvoller, diese Gruppen zu einer einzigen Risikogruppe zusammenzufassen, der auch Tschechien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen und Österreich, jedoch nicht Spanien, Italien und Portugal angehören, da diese drei Mitgliedstaaten kein Gas aus der Nordsee erhalten und sich stärker auf Flüssigerdgas und Pipelinegas aus Aserbaidshan und Nordafrika verlassen.

In Bezug auf die Risikogruppen „Gasversorgung Nordafrika“ (Anhang I Nummer 3) ist es sinnvoll, alle Risikogruppen in einer einzigen regionalen Risikogruppe zusammenzufassen, aus der Griechenland und Kroatien herausgenommen werden, da diese beiden Länder die Rolle von LNG bei ihren Einfuhren gestärkt haben und nicht direkt auf Pipeline-Einfuhren aus Nordafrika angewiesen sind.

Da die Länder dieser Gruppen zudem auf dieselben Einfuhrrouen angewiesen sind, ist es auch aufgrund des zunehmenden Verbundgrads, neuer Infrastruktur und im Hinblick auf eine Vereinfachung an der Zeit, die Risikogruppen „Gasversorgung Südost“ (Anhang I Nummer 4)

¹³ [Sonderbericht 09/2024:Sicherheit der Gasversorgung in der EU |Europäischer Rechnungshof \(europa.eu\).](https://www.europa.eu/sonderbericht/09/2024/Sicherheit_der_Gasversorgung_in_der_EU)

zu einer einzigen regionalen Risikogruppe zusammenzufassen, wobei alle Mitglieder der alten Risikogruppen in der neuen Risikogruppe verbleiben.

Diese Änderungen der Zusammensetzung der Risikogruppen dürften erhebliche positive Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit in der Union und die damit zusammenhängenden und von den Mitgliedstaaten auszuführenden Arbeiten haben. Diese Änderungen spiegeln die neuen Gegebenheiten in Bezug auf Gasinfrastrukturen, Gasflüsse und folglich die gemeinsamen Risiken der Mitgliedstaaten und ihre damit verbundene Fähigkeit zur gegenseitigen Unterstützung im Falle von Störungen der Gasversorgung wider. Dies wird sich auch in den überarbeiteten Mechanismen der regionalen Zusammenarbeit widerspiegeln, und der Beitrag der Mitgliedstaaten wird dabei helfen, die Qualität und Genauigkeit der gemeinsamen Risikobewertungen zu verbessern. Die geringere Anzahl der regionalen Risikogruppen wird den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern und gleichzeitig eine gezieltere und bessere Vorsorge gewährleisten. Die überarbeiteten gemeinsamen Risikobewertungen (die bis Oktober 2026 vorzulegen sind) werden an die neue Gasinfrastruktur und die Marktlage angepasst. Dies wiederum wird den nationalen Risikobewertungen zugutekommen und eine solide Grundlage für die Erstellung der nationalen Pläne bilden, die der Kommission im März 2027 zu übermitteln sind.

Der Rechtsakt fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 8 und Artikel 19 der Verordnung übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziels erforderlich ist.

Da mit diesem delegierten Rechtsakt die Verordnung (EU) 2017/1938 durch Ersetzung ihres Anhangs I geändert wird, ist eine delegierte Verordnung das geeignete Instrument.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.1.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Zusammensetzung der Risikogruppen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010¹⁴, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine von Solidarität getragene regionale Zusammenarbeit ist ein Leitprinzip, auf das sich der mit der Verordnung (EU) 2017/1938 geschaffene Mechanismus zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit stützt. Um die regionale Zusammenarbeit in die Praxis umzusetzen, werden in Anhang I der genannten Verordnung, in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 der Kommission vom 18. November 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 in Bezug auf die Zusammensetzung der Risikogruppen¹⁵ geänderten Fassung, 13 Risikogruppen aufgeführt, die den vier wichtigsten Notversorgungskorridoren für Gas entsprechen. Für jede Risikogruppe sind in Anhang I die Mitgliedstaaten aufgeführt, die im Falle einer Versorgungsunterbrechung entlang des Korridors möglicherweise betroffen sind, dabei eine Rolle spielen könnten oder beides.

(2) Seit dem Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2022/517 der Kommission vom 18. November 2021 sind mehrere Ereignisse eingetreten, die sich auf die Gasversorgungssicherheit in der Union ausgewirkt haben, darunter die groß angelegte militärische Invasion der Ukraine durch Russland im Februar 2022. Neue Gasinfrastrukturen wurden in Betrieb genommen, und in den nächsten Monaten sollen weitere Gasinfrastruktureinrichtungen den Betrieb aufnehmen. Diese zusätzlichen Infrastrukturen, einschließlich neuer Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminals), wirken sich auf die Gasflüsse innerhalb der betreffenden Notversorgungskorridore aus und stärken die Resilienz des Gassystems der EU im Falle möglicher Störungen.

(3) Der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) hat gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 im Dezember 2024 eine überarbeitete unionsweite Simulation von Szenarien zum Ausfall von Gaslieferungen und Infrastrukturen durchgeführt¹⁶. Bei dieser Simulation wurden die Entwicklung der Gasinfrastrukturen der Union seit 2017 und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Notversorgungskorridore berücksichtigt.

(4) Die Auswirkungen der neuen und künftigen Gasinfrastrukturen auf die Notversorgungskorridore, die größere Bedeutung von LNG und die geringere Rolle

¹⁴ ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1.

¹⁵ ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53.

¹⁶ [ENTSOG Union Wide Security of Supply Simulation Report, Januar 2025.](#)

bestimmter Pipeline-Versorgungskorridore, die in den unionsweiten Simulationen von ENTSOG ermittelt wurden, rechtfertigen eine Verringerung der Anzahl der regionalen Risikogruppen und eine Änderung ihrer Zusammensetzung, auch im Sinne der Vereinfachung und Rationalisierung der derzeitigen Struktur der regionalen Zusammenarbeit.

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1938 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1938 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.1.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN